

Beschluss-Nr. 3016/14 – Verkauf des Flurstückes 1109 der Gemarkung Olbernhau durch die Stadt Olbernhau an Familie Karin und Dirk Hildebrand, wohnhaft Töpfergasse 45 in 09526 Olbernhau

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau stimmt dem Verkauf des Flurstücks 1109 der Gemarkung Olbernhau in der Größe von 50 m² zum Preis von 845,00 € an Familie Karin und Dirk Hildebrand, wohnhaft Töpfergasse 45, in 09526 Olbernhau zu.

Die Kosten des Notarvertrages sowie die anfallenden Nebenkosten tragen die Erwerber.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines entsprechenden Notarvertrages beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 17
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0

Beschluss-Nr. 302/14 – Erwerb von Straßenteilflächen „Zum Poppischen Gut“ und „Tempelweg“ der Flurstücke 401/4 und 398 der Gemarkung Olbernhau von Alois und Irmgard Strohmayer durch die Stadt Olbernhau

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau stimmt dem Erwerb (rückständiger Grunderwerb) der durch die Straßennutzung „Zum Poppischen Gut“ und „Tempelweg“ in Anspruch genommenen Teilflächen der Flurstücke 401/4 (Größe ca. 300 m²), 401/5 (Größe ca. 40 m²) und 398 (Größe ca. 130 m²) der Gemarkung Olbernhau nach erfolgter Vermessung zum Kaufpreis von 2,10 €/m² entsprechend der doppelten Grundstücksbewertung zu. Die Kosten der Vermessung tragen anteilig die Landestalsperrenverwaltung (LTV) im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen und die Stadt Olbernhau.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines entsprechenden Notarvertrages beauftragt. Die Kosten des Notarvertrages sowie die anfallenden Nebenkosten trägt die Stadt Olbernhau.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 17
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0

Beschluss-Nr. 303/14 – Zustimmung des Stadtrates zur Annahme und Vermittlung eingegangener Spenden ab dem 1. Januar 2013

Die Stadträte bestätigen die ab dem 1. Januar 2013 vom Bürgermeister der Stadt Olbernhau angenommenen bzw. vermittelten Spenden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 16
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 1

Beschluss-Nr. 304/14 – Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B sowie die Gewerbesteuer

Bei der Überarbeitung der Haushaltssatzung 2014 sind folgende Hebesätze zum Ansatz zu bringen:

1. Grundsteuer A 320 v.H.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: 6
Stimmenthaltungen	: 0

2. Grundsteuer B 410 v.H.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: 6
Stimmenthaltungen	: 0

3. Gewerbesteuer 410 v.H.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 17
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: 6
Stimmenthaltungen	: 0

Beschluss-Nr. 305/14 – Anpassung der Elternbeiträge für die Kinderkrippenkinder

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die der Beschlussvorlage 305/14 beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege).

Die Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) der Stadt Olbernhau vom 18. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01.02.2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: 6
Stimmenthaltungen	: 0

Beschluss-Nr. 306/14 – Anpassung der Essengelder für die Kinder- und Schülerspeisung

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die der Beschlussvorlage 306/2014 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung).

Die Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung vom 18. November 2009) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 18
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: 7
Stimmenthaltungen	: 0

Beschluss-Nr. 307/14 – Verkauf der Flurstücksnr.: 721/80 und 721/91 auf dem Poppischen Gut TG 4 an Familie Sidonia- Alexandra und Ioan Mihalache

Der Stadtrat stimmt dem Verkauf der Flurstücke Nr. 721/80 und 721/81 zu einem Preis von 45,97 €/m² zu. Zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Sicherung seines Bauvorhabens wird zugestimmt, dass der Käufer eine Grundschuld auf die Kaufgrundstücke bis in Höhe des Kaufpreises von 60.956,22 € zugunsten deutscher Banken, Sparkassen, Bausparkassen oder Versicherungen bestellt. Die Stadt Olbernhau übernimmt im Zusammenhang mit solchen Grundpfandrechten aber keinerlei persönliche Zahlungsverpflichtungen. Die Erwerber tragen allein Verzinsung und Tilgung. Das Grundpfandrecht darf zunächst nur zur Bezahlung des Kaufpreises in Anspruch genommen werden. Durch notariell beglaubigte Zweckbestimmungserklärungen ist die Grundschuldinanspruchnahme entsprechend einzuschränken.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	: 23
davon anwesend	: 18
Ja-Stimmen	: 18
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Stadt Olbernhau vom 10. August 2006, in Kraft getreten am 1. September 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) i.V.m. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zul. geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2013 und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Februar 2014 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsgegenstand**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Stadt Olbernhau vom 10. August 2006 (veröffentlicht im Reiterlein 17/2006 vom 17. August 2006) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2, 1. wird wie folgt neu gefasst:

„Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 190,00 € / Monat,

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) außer Kraft.

Olbernhau, 13. Februar 2014

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 10. August 2006, in Kraft getreten am 1. September 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) i .V .m. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Februar 2014 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsgegenstand

Die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 10. August 2006 (veröffentlicht im „Olbernhauer Reiterlein“ 17/06 vom 17.08.2006),zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 18. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Februar 2010 (veröffentlicht im „ Olbernhauer Reiterlein“ 01/2010 vom 14. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Essengeldhöhe / Maßstab

Es werden folgende Essengelder je Portion festgelegt:

Einrichtung	Essengeld
Kinderkrippe	1,85 €
Kindergarten	1,85 €
Grundschule/Hort	2,00 €
Oberschule	2,30 €
Gymnasium	2,50 €
Erwachsene	3,50 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 18. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Februar 2010, außer Kraft.

Olbernhau, 13. Februar 2014

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.